

Bürgerrechtsreglement

der Gemeinde Sachseln

vom 14. Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	<i>Zweck</i>	3
Art. 2	<i>Gleichstellung der Begriffe</i>	3
Art. 3	<i>Mitwirkungspflicht</i>	3
II.	Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrechts	4
A.	Einbürgerungsvoraussetzungen	4
Art. 4	<i>Einbürgerungsvoraussetzungen</i>	4
B.	Zuständigkeit	4
Art. 5	<i>Gemeindekanzlei</i>	4
Art. 6	<i>Vorberatender Ausschuss</i>	4
Art. 7	<i>Einwohnergemeinderat</i>	5
C.	Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger	5
Art. 8	<i>Einbürgerungsvoraussetzungen</i>	5
Art. 9	<i>Zuständigkeit</i>	5
D.	Verlust des Gemeindebürgerrechts	5
Art. 10	<i>Voraussetzungen</i>	5
III.	Verfahren	5
Art. 11	<i>Vorbereitungsgespräch</i>	5
Art. 12	<i>Gesuchseinreichung</i>	6
Art. 13	<i>Einbürgerungsgespräch</i>	6
IV.	Gebühren	6
Art. 14	<i>Gebühren</i>	6
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	7
Art. 15	<i>Übergangsbestimmung</i>	7
Art. 16	<i>Aufhebung bisherigen Rechts</i>	7
Art. 17	<i>Inkrafttreten</i>	7

Bürgerrechtsreglement der Einwohnergemeinde Sachseln

vom 14. Oktober 2019

Der Einwohnergemeinderat Sachseln erlässt,

in Ausführung des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 (BüG)¹, der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016 (BüV)², dem Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts vom 17. Mai 1992 (BRG)³, der Verordnung zum Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts vom 27. Januar 2006 (BRV)⁴, den Ausführungsbestimmungen zur Bürgerrechtsverordnung vom 19. Dezember 2017 (AB BRV)⁵ und von Artikel 15 Absatz 3a der Gemeindeordnung vom 13. September 1999,

gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 ⁶

folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen, die Zuständigkeiten, das Verfahren und die Gebühren der Gemeinde in Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Verlust des Gemeindebürgerrechts.

Art. 2 Gleichstellung der Begriffe

Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten für weibliche und männliche Personen.

Art. 3 Mitwirkungspflicht

Die gesuchstellende Person ist zur Mitwirkung verpflichtet. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen und neu eingetretene Tatsachen sind sofort der Gemeindekanzlei mit allen notwendigen Dokumenten zu melden.

¹ SR 141.0

² SR 141.01

³ GDB 111.2

⁴ GDB 111.21

⁵ GDB 111.211

⁶ GDB 101

II. Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrechts

A. Einbürgerungsvoraussetzungen

Art. 4 *Einbürgerungsvoraussetzungen*

¹ Die Voraussetzungen für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Personen und an Schweizerbürger ohne Kantonsbürgerrecht richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Voraussetzungen für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger sind nachstehend unter dem Abschnitt C geregelt.

B. Zuständigkeit

Art. 5 *Gemeindekanzlei*

¹ Die Gemeindekanzlei hat folgende Aufgaben:

- Erteilung der notwendigen Informationen, Formulare und Hilfestellungen für die Gesuchseinreichung.
- Ausstellung der Dispensationsverfügungen in Bezug auf den Nachweis der Sprachkompetenzen oder der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse.
- Entgegennahme der Gesuchsunterlagen, Prüfung derselben auf ihre Vollständigkeit und gegebenenfalls Rückweisung unvollständiger Gesuche zur Ergänzung.
- Einreichung der Gesuche zur Vorabklärung beim Amt für Justiz.

² Sind die Unterlagen vollständig und die formellen Voraussetzungen zur Einbürgerung erfüllt, überweist die Gemeindekanzlei das Gesuch zur Bearbeitung an den vorberatenden Ausschuss.

Art. 6 *Vorberatender Ausschuss*

¹ Der Einwohnergemeinderat wählt einen aus zwei Personen bestehenden Ausschuss, welcher als instruierende Behörde für die Behandlung der Einbürgerungsgesuche zuständig ist. Dem vorberatenden Ausschuss gehören der Gemeindepräsident und ein weiteres Mitglied des Gemeinderates an.

² Der vorberatende Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Trifft die notwendigen Abklärungen zur Überprüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen.
- Führt mit den gesuchstellenden Personen ein Gespräch.
- Stellt dem Einwohnergemeinderat Antrag zum Entscheid über die Einbürgerungsgesuche.

³ Der vorberatende Ausschuss überprüft die Dispensationsverfügungen der Gemeindeganzlei und kann den Nachweis der Sprachkompetenzen und der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse nachträglich einfordern.

Art. 7 *Einwohnergemeinderat*

Der Einwohnergemeinderat ist für die Aufgaben zuständig, welche ihm durch die kantonale Bürgerrechtsgesetzgebung zugewiesen werden und für die keine andere Amtsstelle bezeichnet ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sichert ausländischen Personen das Gemeindebürgerrecht zu.
- Sichert Personen mit Schweizerbürgerrecht, soweit das Kantonsbürgerrecht davon betroffen ist, das Gemeindebürgerrecht zu.
- Erteilt Kantonsbürgern das Gemeindebürgerrecht.
- Nimmt Stellung zu Entlassungen aus dem Kantonsbürgerrecht und entlässt Kantonsbürger auf Begehren hin aus dem Gemeindebürgerrecht.

C. Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger

Art. 8 *Einbürgerungsvoraussetzungen*

Jeder Kantonsbürger kann das Gemeindebürgerrecht von Sachseln erwerben, wenn er folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Mindestens dreijähriger ununterbrochener Aufenthalt in der Gemeinde Sachseln unmittelbar vor der Gesuchseinreichung;
- Guter Leumund.

Art. 9 *Zuständigkeit*

Die Zuständigkeiten richten sich nach den obigen Bestimmungen. Ein Einbürgerungsgespräch findet nicht statt.

D. Verlust des Gemeindebürgerrechts

Art. 10 *Voraussetzungen*

Für die Entlassung von Kantonsbürgern aus dem Gemeindebürgerrecht gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung.

III. Verfahren

Art. 11 *Vorbereitungsgespräch*

¹ Die Gemeindeganzlei erteilt den einbürgerungswilligen ausländischen Personen die

notwendigen Informationen, Formulare und Hilfestellungen für die Gesuchseinreichung.

² Die einbürgerungswilligen ausländischen Personen haben in der Regel persönlich am Schalter der Gemeindekanzlei vorzusprechen.

Art. 12 *Gesuchseinreichung*

¹ Einbürgerungsgesuche sind schriftlich auf dem offiziellen Formular und mit den notwendigen Unterlagen der Gemeindekanzlei einzureichen.

² Alle Unterlagen sind im Original einzureichen (Ausnahme: Pass und Niederlassungsbewilligung).

Art. 13 *Einbürgerungsgespräch*

¹ Der vorberatende Ausschuss führt mit allen gesuchstellenden Personen ein Gespräch anhand folgender Gesprächsleitlinien durch:

- Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- Respektierung der Werte der Bundesverfassung.
- Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung.
- Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.
- Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz, in Obwalden und in Sachseln.
- Pflege von Kontakten zu Schweizerinnen und Schweizern.

² Der vorberatende Ausschuss erstellt über das geführte Gespräch einen schriftlichen Bericht.

IV. Gebühren

Art. 14 *Gebühren*

¹ Die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren von ausländischen Personen in der Gemeinde betragen:

a) Eine erwachsene Person ab 18 Jahren	CHF	1'200.00
b) Ein Ehepaar	CHF	1'800.00
c) Ein Kind bis 18 Jahre bei Einbürgerung mit den Eltern	CHF	200.00
d) Ein Kind bis 18 Jahre bei selbstständiger Einbürgerung	CHF	700.00

² Die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren von Schweizerbürgern oder Kantonsbürgern in der Gemeinde betragen:

a) Eine erwachsene Person ab 18 Jahren	CHF	500.00
b) Ein Ehepaar	CHF	700.00

- | | | | |
|----|--|-----|--------|
| c) | Ein Kind bis 18 Jahre bei Einbürgerung mit den Eltern | CHF | 100.00 |
| d) | Ein Kind bis 18 Jahre bei selbstständiger Einbürgerung | CHF | 300.00 |

³ Die Gebühren für das Verfahren der Entlassung von Kantonsbürgern aus dem Gemeindebürgerrecht betragen:

- | | | | |
|----|--|-----|--------|
| a) | Eine erwachsene Person ab 18 Jahren | CHF | 300.00 |
| b) | Ein Ehepaar | CHF | 500.00 |
| c) | Ein Kind bis 18 Jahre bei Entlassung mit den Eltern | CHF | 100.00 |
| d) | Ein Kind bis 18 Jahre bei selbstständiger Entlassung | CHF | 200.00 |

⁴ Die Gebühren werden von der Gemeindekanzlei nach der Gesuchseinreichung durch einen Kostenvorschuss erhoben. Die Bezahlung der Gebühren ist eine Voraussetzung für den Entscheid des Einwohnergemeinderates. Der Kostenvorschuss wird bei Rückzug eines Gesuchs anteilmässig zurückerstattet.

⁵ Die Gebühren fallen unabhängig vom Ergebnis des Entscheids des Einwohnergemeinderates an. Die Gebührenrechnung bezieht sich auf den Zeitpunkt des Entscheids. Ist ein einbezogenes Kind dannzumal mündig, gelten die entsprechend höheren Ansätze.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15 *Übergangsbestimmung*

Einbürgerungsgesuche, welche beim Inkrafttreten dieses Reglements hängig sind, werden nach dem neuen Recht zu Ende geführt.

Art. 16 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Ausführungsbestimmungen für das Einbürgerungsverfahren vom 26. Mai 2014 werden aufgehoben.

Art. 17 *Inkrafttreten*

¹ Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt. ⁷

² Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Sachseln, 14. Oktober 2019

EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN
 Der Gemeindepräsident: Peter Rohrer
 Der Gemeindeschreiber: Toni Meyer

⁷ In Kraft seit 03. April 2020

Öffentliche Auflage: 20. Dezember 2019 bis 21. Januar 2020
Ablauf der Referendumsfrist: 21. Januar 2020

Genehmigung des Regierungsrates: 03. März 2020